

Kommunalwahl 2024
Bekanntmachung des Stadtwahlleiters für die Stadtratswahl und die
Ortschaftsratswahlen am 09.06.2024
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages und der
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur
Kommunalwahl

I. Wahltermin

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 13.06.2023 (MBI. LSA 22/2023, S. 198) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt.

Auf Grundlage des § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich folgendes bekannt:

Entsprechend der Festlegungen der Landesregierung Sachsen-Anhalt zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen finden die Wahlen zum

Stadtrat der Stadt Haldensleben und zu den

Ortschaftsräten der Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen

am **Sonntag, den 09.06.2024 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Zur Wahl des Stadtrates der Stadt Haldensleben ist wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Haldensleben hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

In den Stadtrat der Stadt Haldensleben kann gewählt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Haldensleben hat.

Zur Wahl des jeweiligen Ortschaftsrates ist wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,

- seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der der jeweiligen o. g. Ortschaft hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

In den Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft kann gewählt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der jeweiligen o. g. Ortschaft hat.

Nicht wählbar ist, wer

- vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

III. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahlen der kommunalen Vertretungen (Stadtrat und Ortschaftsräte) in der Stadt Haldensleben am 09.06.2024 auf.

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelbewerber/-innen eingereicht werden.

Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und Höchstzahl der Bewerbungen

Kommunale Vertretung	Anzahl der Mitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Stadtrat	28	33
Ortschaftsrat Hundisburg	9	14
Ortschaftsrat Satuelle	9	14
Ortschaftsrat Süplingen	9	14
Ortschaftsrat Uthmöden	9	14
Ortschaftsrat Wedringen	7	12

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b** der KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines jeden Bewerbers/einer jeden Bewerberin, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet enthalten. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben dem Namen der Partei sind außer deren Kurzbezeichnung keine Zusätze zulässig. Das Gleiche gilt für das Kennwort einer Wählergruppe. Der Name, die Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson sowie ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder deren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen gem. § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen:

1. Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/Bewerberin zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8 a** KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/ sie beim Wahlvorschlag für die kommunalen Vertretungen keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
2. Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, diese ist gegenüber dem Gemeindevorstand abzugeben nach dem Muster der **Anlage 8 b** KWO LSA;
3. Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9a** KWO LSA;
4. für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle eines Wahlerfolges aus dem Amts- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der **Anlage 9 c** KWO LSA;
5. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster nach der **Anlage 10** KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber);
6. für jede/n Bewerber/in, der/ die einer Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft;
7. für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er/ sie parteilos ist.

Zum weiteren Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge zur Wahl zu den kommunalen Vertretungen (Stadtrat, Ortschaftsräte) verweise ich auf §§ 21 ff KWG LSA und §§ 30 ff KWO LSA.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 KWG LSA mindestens von folgender Anzahl an Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

Stadtrat	100
Ortschaft Hundisburg	7
Ortschaft Satuelle	3
Ortschaft Süplingen	7
Ortschaft Uthmöden	3
Ortschaft Wedringen	4

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und Dienstag, dem 02.04.2024, 18.00 Uhr abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** KWO LSA erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden vom Stadtwahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 1 b und c KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Stadtrat und zu den jeweiligen Ortschaftsträten befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 8. November 2023, Ministerialblatt LSA Nr. 40/2023 S. 425 vom 13. November 2023):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 a und Nr. 2 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der

Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der jeweiligen Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind:

Wahl zum	Parteien	Wählergruppen (WG)	Einzelbewerber (EB)
Stadtrat der Stadt Haldensleben		-Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Haldensleben (FUWG) -Bürger für Bürger Haldensleben -Wählergemeinschaft Pro Althaldensleben (WPA) -Bürgerbewegung HDL	
Ortschaftsrat Hundisburg		-Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Hundisburg	-Einzelbewerber Jericke
Ortschaftsrat Satuelle		-WG Freiwillige Feuerwehr Satuelle -WG Chorgemeinschaft „Harmonie“	
Ortschaftsrat Süplingen		-Wählergemeinschaft Süplingen-Bodendorf	
Ortschaftsrat Uthmöden		-WG Freie Wählerliste Uthmöden	
Ortschaftsrat Wedringen			-Einzelbewerber Berg -Einzelbewerber Strunk -Einzelbewerber Voitius

Die Parteien, die gem. § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens eine/n Abgeordnete/n oder im Bundestag durch mindestens eine/n im Land Sachsen-Anhalt gewählte/n Abgeordnete/n vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (04.03.2024) ihre Beteiligung an der Wahl der Landeswahlleiterin angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieneigenschaft hat die Befreiung von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften zur Folge.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei in der Stadt Haldensleben erhältlich:

- Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, Zimmer 114, Tel: 03904 479 2100
- Internetseite der Stadt Haldensleben unter dem Link <https://www.haldensleben.de/Bürgerservice-Rathaus/Wahlen/>

IV. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA

am Dienstag, dem 02.04.2024 um 18.00 Uhr (68. Tag vor der Wahl).

Die Wahlvorschläge sind unter folgender Adresse auf dem Postweg (ggf. fristwährend durch Einwurf in den Nachbriefkasten) oder persönlich einzureichen:

Stadt Haldensleben
Der Stadtwahlleiter
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Haldensleben, den 09.01.2024

Hieber
Stadtwahlleiter

(D.S.)